



82491 Grainau, Parkweg 8

Geschäftszeiten:
Mo – Fr 08:00 – 12:00 Uhr
Di + Do 14:00 – 17:00 Uhr

Gz.: 21/Di-1310-3

**Vollzug des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG);
Anordnung nach Art. 24 Abs. 2 LStVG zur Sperrung der Skiabfahrten im Classic-
Gebiet in der Wintersaison 2025/2026**

Die Gemeinde Grainau erläßt auf Grund des Art. 24 Abs. 2 LStVG folgende

Allgemeinverfügung:

1. Der Sportbetrieb auf den Skiabfahrten im Alpsspitzengebiet ist für die Zeit der Pistenpräparierung (Pistenraupe, Seilwinde, inkl. Vor- und Nachlaufzeiten) untersagt. Dies ist vor Ort anhand der errichteten Absperrungen (Warnlampen o.ä.) an den öffentlichen, hierfür vorgesehenen Zugängen zu den Skiabfahrten sowie den zusätzlichen Hinweisschildern (Piste gesperrt) zu erkennen.
2. Der Hochalmweg ist während der Skisaison (Aufnahme bzw. Ende des öffentlichen Skibetriebs) für Pistenbenutzer wie Tourengeher und Schneeschuhwanderer täglich in der Zeit von 07:00 Uhr bis zum Abschluss der letzten Kontrollfahrt (Aushang) längstens jedoch bis 18:00 Uhr gesperrt. Unberührt bleibt die Ausschilderung vor Ort.
3. Von dem Verbot nach Nr. 2 dieser Anordnung sind Skifahrer ausgenommen, die aufgrund eines bei der Talfahrt erlittenen Sturzes oder Materialdefekts gezwungen sind, am Pistenrand aufzusteigen.
4. Der genaue räumliche Geltungsbereich aus Ziffer 1 und 2 dieser Anordnung ergibt sich aus dem Lageplan der Gemeinde Grainau vom 19.11.2025, welcher Bestandteil dieser Anordnung ist.
5. Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 bis 3 dieser Anordnung wird angeordnet.
6. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.
7. Diese Anordnung gilt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Hinweise:

- Die Allgemeinverfügung mit ihrer Rechtsbehelfsbelehrung sowie der Lageplan vom 19.11.2025 und die Begründung können bei der Gemeinde Grainau, Parkweg 8, 82491 Grainau, während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden.

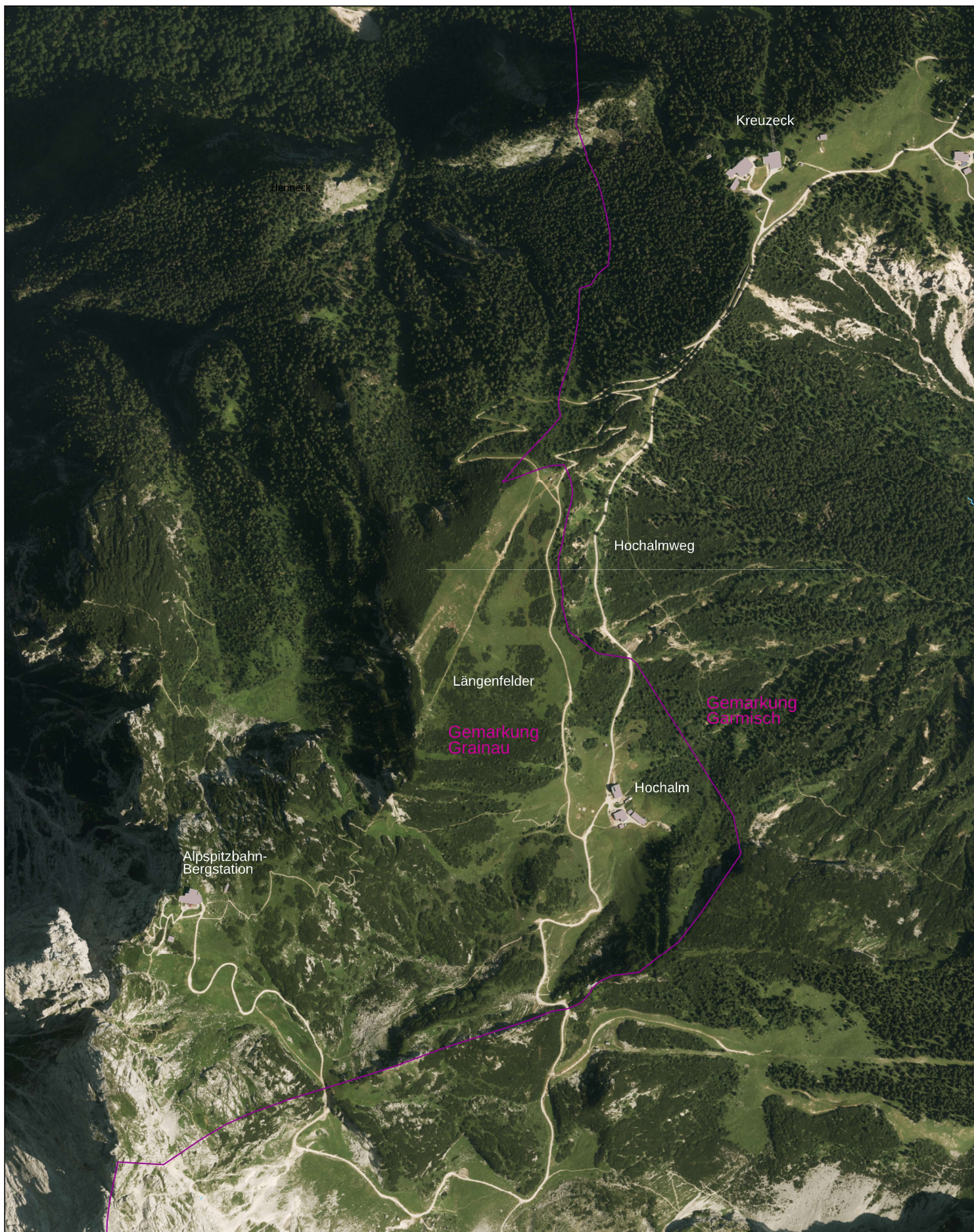
- Der Lageplan ist zudem auf der gemeindlichen Internetpräsenz zugänglich:
<https://www.gemeinde-grainau.de/bekanntmachungen>
- Zuwiderhandlungen gegen die Nummern 1 und 2 der vorstehenden Anordnung können gemäß Art. 24 Abs. 6 Nr. 1 LStVG mit Geldbuße geahndet werden.
- Mit weiteren vorübergehenden Beschränkungen des Sportbetriebes auf den Skiabfahrten im Gemeindegebiet ist zu rechnen, sollte dies zur Verhütung von Gefahren oder aus sonstigen wichtigen Gründen erforderlich werden. Insbesondere ist daher auf die Beschilderung vor Ort zu achten. Auf die im gesamten Skigebiet an den Stationen der Bergbahnen ausgehängten Regeln über das Verhalten für Skifahrer und Snowboarder – FIS Verhaltensregeln – wird hingewiesen.

Grainau, 19.11.2025



Märkl
1. Bürgermeister

An die Amtstafeln der Gemeinde angeschlagen am:	25.11.2025
Von den Amtstafeln der Gemeinde abgenommen am:	29.12.2025



Anlage zur Allgemeinverfügung vom 19.11.2025 (21/Di-1310-3)



Gemeinde Grainau

Erstellt von:

Erstellt am: 19.11.2025

Maßstab 1:10000

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!
©Daten: LDBV 2025

